

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 Radetzkystr. 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD-VD-8613/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

609.400/1-I/101-1988 Dr. Grünner

2152

28. Juli 1988

Betreff

CSC-Erfüllungsgesetz

Betrifft GESETZENTWURF

Z: Ges.

Datum: 1. AUG. 1988

Verteil. 1. AUG. 1988 Mitteilung*Dr. Rainer Grocheg*

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container - CSC-Erfüllungsgesetz (CSCG), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 1:

Da sich der räumliche Geltungsbereich des geplanten Bundesgesetzes nur auf das Bundesgebiet erstrecken darf, sollte nicht zwischen einer "ganzen" oder "teilweisen" Beförderung auf österreichischem Bundesgebiet unterschieden werden.

2. Zu § 2:

Zuständig zur Erlassung des Zulassungsbescheides müßte die Behörde "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" sein.

3. Zu § 4:

Nach Abs. 1 der geplanten Bestimmung sollen die Behörden zur Überprüfung "erforderlichenfalls" Sachverständige beziehen. Abgesehen davon, daß es völlig unbestimmt ist, wann nun die Beiziehung eines Sachverständigen erforderlich ist, sollte eine von den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 AVG abweichende Regelung geschaffen werden: Wegen des fachlichen Zusammenhangs sollten dies Sachverständige sein müssen, die

- 2 -

den beauftragten Organisationen nach § 3 angehören.

Im Abs. 2 müßte präzisiert werden,

a) wessen Sicherheit gefährdet sein muß (von Personen oder auch von Sachen?) und

b) wann diese Gefährdung "offensichtlich" ist.

Völlig unbestimmt ist außerdem der Begriff der "angemessenen Zwangsmaßnahme" im 2. Satz des Abs. 2: Jede Verhinderung einer weiteren Verwendung des Containers ist für sich schon eine Zwangsmaßnahme.

4. Zu § 5:

Das geplante Bundesgesetz soll im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen werden. Die im Abs. 3 ausdrücklich vorgesehene Unterstellung des Grenzeintrittszollamtes unter dem Landeshauptmann ist im Hinblick auf Art. 102 Abs. 1 B-VG nicht erforderlich. Die Erläuterungen zum Gesetzentest müßten sich allerdings damit auseinandersetzen, ob es sich bei den Bestimmungen des § 5 um solche der "Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm" handelt; anderenfalls wäre vor Kundmachung dieser Bestimmung eine Zustimmung der Länder nach Art. 102 Abs. 1 letzter Satz B-VG erforderlich.

5. In der lit. c geht man von einem "Kontrollorgan" gem. § 4 aus; ein solches ist in dieser Bestimmung nicht normiert. Im § 4 Abs. 1 wird nur auf die zuständigen Behörden und deren Hilfsorgane verwiesen.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-8613/8

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schmonzko